



„Collateral Consequences“ im Jugendstrafrecht – Zu den (straf-) rechtlichen Nebenfolgen eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens am Beispiel der verkehrs- und ausländerrechtlichen Folgen

A. Einleitung

- 3 eigenständige Rechtsfolgen des JGG: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafen
- § 2 Abs. 1 JGG: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll *vor allem erneuten Straftaten* eines Jugendlichen oder Heranwachsenden *entgegenwirken*. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am *Erziehungsgedanken* auszurichten.“
- „Kollateralfolgen“, d.h. Nebenfolgen können im Einzelfall im Widerspruch zu diesen Vorgaben stehen (z.B.: Überschuldung durch Wertersatzentziehung, Einschränkung des Sozial- und Berufslebens durch Ausschluss vom Straßenverkehr, aufenthaltsrechtliche Nachteile durch Verurteilung etc.)
- **Möglichkeiten der Harmonisierung mit § 2 Abs. 1 JGG?**

B. Verkehrsrechtliche Nebenfolgen

- I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB als Nebenstrafe
- II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung
- III. Kriminalpolitische Einschätzung

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

1. Jugendstrafrechtliche Anwendbarkeit und Herausforderungen

a) Jugendstrafrechtliche Anwendbarkeit

- (+)
- § 8 Abs. 3 JGG: „Neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe kann auf die nach diesem Gesetz zulässigen *Nebenstrafen* und Nebenfolgen erkannt werden. Ein *Fahrverbot* darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.“
- § 76 S. 1 JGG: „Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. JGG anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein *Fahrverbot* erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder die Einziehung aussprechen wird.“

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

1. Jugendstrafrechtliche Anwendbarkeit und Herausforderungen

b) Anwendungshäufigkeit im Jahr 2021

	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Absolute Zahlen	27.575 (93,25 %)	1.713 (5,79 %)	284 (0,96 %)
Anteil an Gesamtverurteilungen	4,59 % (von 599.582)	4,28 % (von 40.055)	1,32 % (von 21.463)
Anteil männlicher Personen	22.870 (82,93 %)	1.455 (84,94 %)	272 (95,77 %)

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

c) Herausforderungen

- (P) Durchsetzbarkeit
 - Nachteilig für Normbefolgungsbereitschaft
- „Prestige- und Symbolwert“ der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr + abweichendes Zeitempfinden junger Menschen
 - Nachteilig für Normbefolgungsbereitschaft
- Fahrverbot bei Straftat ohne straßenverkehrsrechtlichen Bezug (seit 2017 zulässig):
(P) Akzeptanzproblem
 - Nachteilig für Normbefolgungsbereitschaft
- Gefahr der Sekundärkriminalisierung über § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)
- Nachteilige Konsequenzen für Sozial- und Berufsleben

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

2. Anwendungsvoraussetzungen

Zusammenspiel aus § 44 StGB und § 8 Abs. 3 JGG

a) Begehung einer Straftat

- Volldeliktische Straftat, d.h. auch schuldhaft begangene
- Keine Eingrenzung (mehr) auf verkehrsspezifische Straftaten

b) Jugendstrafrechtliche Hauptrechtsfolge

- § 44 Abs. 1 S. 1 StGB: „Wird jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt [...]“
- § 8 Abs. 3 S. 1 JGG: „*Neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe* [...]“
 - **(P) Neben einer Entscheidung nach § 27 JGG?**

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

3. Rechtsfolgen

a) Verbot des Führens von (bestimmten) Kraftfahrzeugen

- Unbeschränktes Fahrverbot der Regelfall
- I.d.R. wird bestehender Führerschein gem. § 44 Abs. 2 S. 2, S. 3 StGB amtlich verwahrt

b) Dauer des Fahrverbots

- Im allgemeinen Strafrecht: ein Monat bis zu sechs Monate (§ 44 Abs. 1 S. 1 StGB)
- Im Jugendstrafrecht: ein Monat bis zu drei Monate (§ 8 Abs. 3 S. 2 JGG)
 - In den Gesetzesmaterialien begründet mit einem „andere[n] Zeitempfinden junger Menschen“ (BT-Dr. 18/11272, S. 17)

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

3. Rechtsfolgen

c) Ermessen bezüglich der Verhängung und der Dauer

aa) Ermessensgrundlage?

- H.M.: § 44 Abs. 1 S. 1 StGB („so *kann* ihm das Gericht [...] verbieten, [...]“)
- A.A.: § 8 Abs. 3 S. 1 JGG („*kann* [...] erkannt werden.“)

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

bb) Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers

- § 44 Abs. 1 S. 2 StGB: „Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, [...]“
 - Fahrverbot kommt „weiterhin vor allem bei Verkehrsdelikten und sogenannten Zusammenhangstaten in Betracht“ (BT-Dr. 18/12785, S. 44)
 - Insbesondere Straftaten nach den §§ 315c, 315d, 316, 142, 248b StGB
- Einschränkung des Ermessens gem. § 44 Abs. 1 S. 3 StGB: „Ein Fahrverbot *ist in der Regel anzuordnen*, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 oder § 316 StGB die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB unterbleibt.“
 - Galt bereits vor der Reform im Jahr 2017
 - Basiert auf der Konzeption des § 44 StGB als „Denkzettelstrafe“ (primärer Zweck: negative Spezialprävention; sekundärer Zweck: Schuldausgleich)

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

bb) Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers

- (P) Geltung der Ermessenseinschränkung gem. § 44 Abs. 1 S. 3 StGB im Jugendstrafrecht?
- Abhängig von der Vereinbarkeit mit den Sanktionszwecken des JGG (s.o.)
- § 2 Abs. 1 JGG: Vorrangige Orientierung an *positiver* Spezialprävention (Erziehungsgedanke)
 - Beruht auf der gesetzgeberischen Einsicht, dass eine *positive Beeinflussung und Festigung junger Delinquenten* mit Blick auf das Ziel der Legalbewährung oftmals zielführender ist (BT-Dr. 16/6293, S. 9)
- Zielvorgabe mit Vorrang der positiven Spezialprävention gilt auch für § 8 Abs. 3 JGG

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

bb) Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers

- Ergebnis: § 44 Abs. 1 S. 3 StGB gilt im Jugendstrafrecht nicht
- Gericht muss Ermessen in Orientierung an § 2 Abs. 1 JGG ausüben
- Von Verhängung ist abzusehen, wenn diese droht, sich in nicht unerheblicher Weise schädlich hinsichtlich der Resozialisierung des jungen Menschen auszuwirken. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn:
 - Person aufgrund räumlicher oder familiärer Besonderheiten auf die Nutzung eines Fahrzeugs angewiesen ist, um zur Arbeitsstätte zu gelangen oder soziale Kontakte zu pflegen
 - konkrete Indizien die Annahme stützen, dass Person sich reifebedingt bzw. aufgrund gruppenspezifischer Prozesse nicht an das Fahrverbot halten wird (fehlende Verbotsakzeptanz und Gefahr der Sekundärkriminalisierung gem. § 21 StVG!)
- Alternativen: Weisung der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG ggf. in Kombination mit weiteren Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 JGG

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

cc) Straftaten ohne verkehrsspezifischen Bezug

- Geregelt in § 44 Abs. 1 S. 2 StGB

(1) Erforderlichkeit zur Einwirkung auf den Täter

- § 44 Abs. 1 S. 2, HS 2, Var. 1 StGB: Anordnung kommt in Betracht, „wenn sie zur Einwirkung auf den Täter erforderlich erscheint“
 - Orientiert sich an „spezialpräventiven Zwecke[n] der Strafe“ (BT-Dr. 12785, S. 44)
 - „Kriterium einer geeigneten und angemessenen Einwirkung auf den Täter [entspreche] dem primären Anliegen und den Zielvorgaben des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 1 JGG“ (BT-Dr. 12785, S. 45)
- § 2 Abs. 1 JGG begründet Vorrang der positiven Spezialprävention (s.o.)
- Resozialisierungfeindliche Auswirkungen sind zu berücksichtigen (s.o.)
- Ergänzend: Ggf. gesteigertes Akzeptanzproblem
 - In diesen Fällen lässt sich schwerlich von einer „geeigneten“ Einwirkung sprechen
- Ergebnis: Diese Variante dürfte im Jugendstrafrecht regelmäßig keine Rolle spielen
 - Nur (+), wenn keine erheblichen resozialisierungfeindlichen Auswirkungen zu befürchten

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

cc) Straftaten ohne verkehrsspezifischen Bezug

(2) Erforderlichkeit zur Verteidigung der Rechtsordnung

- § 44 Abs. 1 S. 2, HS 2, Var. 2 StGB: Verhängung kommt in Betracht, „wenn sie zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint“
 - Generalpräventive Zielsetzung (positive und negative)
- Keine Geltung im Jugendstrafrecht, da die unmittelbare Verfolgung generalpräventiver Zwecke unzulässig ist

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

cc) Straftaten ohne verkehrsspezifischen Bezug

(3) Verhinderung der Verhängung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

- § 44 Abs. 1 S. 2, HS 2, Var. 3 StGB: Wenn durch Fahrverbot „die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann“
 - Ziel: Bandbreite der Sanktionen im allgemeinen Strafrecht erweitern, um dessen kriminalpräventiver Aufgabe gerecht zu werden (BT-Dr. 18/11272, S. 14)
- Im Jugendstrafrecht bedarf es dieser Variante des Fahrverbots nicht
- Sieht bereits Vielzahl diverser Rechtsfolgen als Alternativen zu einer zu vollziehenden Jugendstrafe vor

I. Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB

dd) Zwischenergebnis

- Richterliches Ermessen ist im Lichte der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG auszuüben
- Vorrangig sind Aspekte der positiven Spezialprävention zu berücksichtigen
- Geltung der Ermessensrichtlinien in § 44 Abs. 1 S. 2, S. 3 StGB steht unter Vorbehalt der Vereinbarkeit mit jugendstrafrechtlichen Zwecken
- Konsequenz: Fahrverbot kommt im Jugendstrafrecht im Wesentlichen bei verkehrsbezogenen Straftaten in Betracht; muss aber unterbleiben, soweit mit nicht unerheblichen resozialisierungsschädlichen Folgen verbunden
 - Regelvorgabe des § 44 Abs. 1 S. 3 JGG gilt nicht

3. Ergebnis

- Mit der hier präsentierten Auslegung der §§ 8 Abs. 3 JGG, 44 StGB besteht Möglichkeit, Erkenntnisse bezüglich der Dysfunktionalität eines Fahrverbots adäquat zu berücksichtigen

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

- Gem. § 61 Nr. 5 StGB eine sog. Maßregel der Besserung und Sicherung
- Ratio von Maßregeln: Verhinderung künftiger Rechtsbrüche des Täters
- Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit
- § 69 StGB steht im Dienst der Verkehrssicherheit
- Entziehung der Fahrerlaubnis wird nicht durch positiv-beeinflussende Elemente flankiert
- Ergebnis: Maßregel der *Sicherung*

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

1. Jugendstrafrechtliche Anwendbarkeit und Herausforderungen

a) Jugendstrafrechtliche Anwendbarkeit

- § 7 Abs. 1 JGG: „Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die *Entziehung der Fahrerlaubnis* angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 StGB)“

b) Anwendungshäufigkeit im Jahr 2021

	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Absolute Zahlen	82.496 (95,26 %)	3.693 (4,26 %)	417 (0,48 %)
Anteil an Gesamtmaßregeln	94,64 % (von 87.170)	93,99 % (von 3.929)	87,97 % (von 474)
Anteil männlicher Personen	71.068 (86,15 %)	3.330 (90,17 %)	397 (95,20 %)

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

1. Jugendstrafrechtliche Anwendbarkeit und Herausforderungen

c) Herausforderungen

- Ebenfalls dysfunktional mit Blick auf resozialisierungsfeindliche Tendenzen (s.o.: Kontrollproblem, Gefahr sekundärer Kriminalisierung, schädliche Auswirkungen auf Sozial- und Berufsleben)
- Teilweise sogar verschärft problematisch: Gem. § 69 Abs. 3 S. 1 StGB erlischt Fahrerlaubnis mit Rechtskraft des Urteils
 - Erlangung neuer Fahrerlaubnis kann mit erhöhtem organisatorischen und finanziellem Aufwand verbunden sein (Fahrprüfung, MPU etc.)

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

2. Anwendungsvoraussetzungen

- Ergeben sich vollständig aus § 69 Abs. 1, Abs. 2 StGB, da § 7 Abs. 1 JGG keine Modifikationen aufweist
- a) Rechtswidrige Tat i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB**
 - Person muss wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt werden, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist
 - Anordnung kann neben jugendstrafrechtliche Verurteilung treten oder isoliert erfolgen
 - Verkehrsspezifischer Bezug liegt insbes. bei Straftaten gem. §§ 315c, 315d, 316, 142, 248b StGB nahe

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

2. Anwendungsvoraussetzungen

b) Fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB

- Aus der Tat ergibt sich, dass die betreffende Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist

aa) Allgemeiner Maßstab

- (+), „wenn eine Würdigung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen des Täters und der sie wesentlich bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände ergibt, dass die Teilnahme des Täters am Kfz-Verkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde.“
- Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt: Aburteilung

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

2. Anwendungsvoraussetzungen

b) Fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB

bb) Regelvermutung gem. § 69 Abs. 2 StGB

- Ist die rechtswidrige Tat ein in den einzelnen Nummern teilweise enger eingegrenztes (Nr. 3 und Nr. 4) Vergehen gem. §§ 315c, 315d, 316, 142, 323a StGB, ist der Täter *in der Regel* als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen
- Begehung derartiger Straftaten indiziert nach gesetzgeberischer Wertung ein hinreichend gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr
- **(P) Geltung im Jugendstrafrecht?**

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

- **(P) Geltung im Jugendstrafrecht?**
- Contra: Typisierung steht in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 JGG, die Rechtsfolgen individualisiert am Ziel der Legalbewährung auszurichten
- Pro: § 2 Abs. 1 JGG entfaltet im Bereich der Maßregeln keine unmittelbare Wirkung
- Pro: Gesetzgeberischer Wille, der in § 7 Abs. 1 JGG zum Ausdruck kommt: „Maßregeln der Besserung und Sicherung *im Sinne des allgemeinen Strafrechts*“ → Akzeptanz der gefahrenabwehrrechtlichen Zielsetzung

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

- **(P) Geltung im Jugendstrafrecht?**
- Ergebnis: § 69 Abs. 2 StGB gilt auch im Jugendstrafrecht

cc) Widerlegung der Regelvermutung

- Kann im Einzelfall widerlegt werden („in der Regel“)
- Für Entkräftung geeignete Gesichtspunkte: aus der Tat selbst und aus einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters einschließlich seines Verhaltens nach der Tat
- Muss im Jugendstrafrecht wegen der Rechtsfolge besonders sorgfältig geprüft werden

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

cc) Widerlegung der Regelvermutung

- Bei Prüfung der Widerlegung der Gefährlichkeitsprognose sind jugendspezifische Besonderheiten zu beachten:
 - Sprunghaftigkeit der Entwicklung junger Menschen und die teilweise Episodenhaftigkeit ihrer Taten
 - Gruppendynamische Prozesse als Ursache der Straftat
- Keine Berücksichtigung:
 - Auswirkungen auf die Erziehung und Entwicklung der betroffenen Person

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

3. Rechtsfolgen

a) Richterliches Ermessen?

- § 69 Abs. 1 S. 1 StGB: (-) („so *entzieht* ihm das Gericht die Fahrerlaubnis“)
- § 7 Abs. 1 JGG: „Als Maßregeln der Besserung und Sicherung *können* [...] angeordnet werden“: **(P) Richterliches Ermessen?**
- Ergebnis: Ermessen (-)

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

3. Rechtsfolgen

a) Dauer der Sperrfrist gem. § 69a StGB

- § 69a Abs. 1 S. 1 StGB: sechs Monate bis zu fünf Jahre
- § 69a Abs. 3 StGB: Mindestmaß ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist
- § 69a Abs. 1 S. 2 StGB: Möglichkeit der dauerhaften Sperrfrist, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht
- Bemessungskriterium: Prognostizierte Dauer der Ungeeignetheit
 - A.A.: Im Lichte des § 2 Abs. 1 JGG auch Berücksichtigung resozialisierungsschädlicher Folgen → Zurückhaltung bei Sperrfristbemessung
 - Contra: § 2 Abs. 1 JGG gilt im Bereich der Maßregeln nicht
- Berücksichtigung jugendspezifischer Besonderheiten möglich:
 - Dynamischer Entwicklungsprozess junger Menschen
 - Gruppendynamische Prozesse
- Vorzeitige Aufhebung der Sperre gem. § 69a Abs. 7 StGB

II. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB

4. Ergebnis

- Entziehung der Fahrerlaubnis dient auch im Jugendstrafrecht ausschließlich dem Schutz der Verkehrssicherheit
- § 2 Abs. 1 JGG gilt im Bereich der §§ 7 Abs. 1 JGG, 69, 69a StGB nicht unmittelbar
- Maßgebliches Entscheidungskriterium: Prognostizierte (Dauer der) Gefährlichkeit
- Bei der Gefährlichkeitsprognose sind jugendspezifische Besonderheiten zu beachten

III. Kriminalpolitische Einschätzung

- Gewichtige Einwände gegen den Ausschluss junger Menschen vom KfZ-Straßenverkehr (Resozialisierungsfeindliche Folgen; Dysfunktionalität mit Blick auf § 2 Abs. 1 JGG)
- Im Rahmen der Entscheidung über ein Fahrverbot gem. § 8 Abs. 3 JGG, § 44 StGB: Möglichkeit der adäquaten Berücksichtigung
- Im Rahmen der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 7 Abs. 1 JGG, §§ 69, 69a StGB: Nur Besonderheiten berücksichtigungsfähig, die Gefährlichkeitsprognose betreffen
- Überlegung *de lege ferenda*: Streichung der Entziehung der Fahrerlaubnis aus § 7 Abs. 1 JGG
 - Interesse an allgemeiner Verkehrssicherheit könnte mittelbar (als Reflex) Rechnung getragen werden:
 - Weisung am Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 JGG)
 - Kombination mit weiteren Rechtsfolgen gem. § 8 Abs. 1, Abs. 2 JGG
 - Fahrverbot als „Denkzettel“-Strafe in geeigneten Fällen

C. Ausländerrechtliche Nebenfolgen

- I. Konsequenzen mit Blick auf eine Ausweisung
- II. Konsequenzen mit Blick auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels
- III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels
- IV. Zwischenergebnis
- V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren
 1. Im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe
 2. Im Rahmen der Bemessung einer Jugendstrafe
 3. Im Rahmen des Verfahrens
- VI. Ergebnis

I. Konsequenzen mit Blick auf eine Ausweisung

- Ausweisung ist in § 53 AufenthG geregelt
- Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme
- Verpflichtet Ausländer dazu, die Bundesrepublik zu verlassen
 - Ausländer ist gem. § 2 Abs. 1 AufenthG jeder, der nicht Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist
 - In § 1 Abs. 2 AufenthG werden bestimmte privilegierte Gruppen ausgenommen (Nr. 1: Menschen mit Unionsbürgerschaft)
- Kommt Ausländer Ausweisung nicht nach, kann er gem. § 58 AufenthG abgeschoben werden
- § 53 Abs. 1 AufenthG: „Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die *unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung* der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das *öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.*“
 - In § 53 Abs. 2 AufenthG werden Abwägungsgesichtspunkte beispielhaft aufgezählt, u.a. „*die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat*“

I. Konsequenzen mit Blick auf eine Ausweisung

- Ausweisungsinteresse wird in § 54 AufenthG und Bleibeinteresse in § 55 AufenthG beispielhaft konkretisiert
- Bestimmte jugendstrafrechtliche Verurteilungen können für ein Ausweisungsinteresse streiten:
 - Gem. § 54 Abs. 1 AufenthG wiegt das **Ausweisungsinteresse** u.a. „**besonders schwer**“, wenn der Ausländer
 - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren** verurteilt worden ist (**Nr. 1**),
 - rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist **wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung** nach den §§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b StGB (Nr. 1a.) oder
 - **wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem SGB oder nach dem BtMG** rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist (**Nr. 1b.**).
 - Gem. § 54 Abs. 2 AufenthG wiegt das **Ausweisungsinteresse** u.a. „**schwer**“, wenn der Ausländer
 - **wegen** einer oder mehrerer **vorsätzlicher** Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt **und** die Vollstreckung der Strafe **nicht zur Bewährung ausgesetzt** worden ist (Nr. 2).

II. Konsequenzen mit Blick auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels

- § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG: Ausländer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einen Aufenthaltstitel
- U.a.: Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 7 AufenthG (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG)
 - Praxisrelevante Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen: Anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) und anerkannte Flüchtlinge i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG sowie subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
- § 5 Abs. 1 AufenthG enthält allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
- § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG: „in der Regel“ daran geknüpft, dass kein Ausweisungsinteresse besteht
 - Ausweisungsinteresse (+), wenn einer der in § 54 aufgelisteten Gesichtspunkte einschlägig ist; unerheblich ist, ob eine Ausweisung rechtmäßig angeordnet werden könnte
 - Jugendstrafrechtliche Verurteilungen i.S.d. § 54 AufenthG können Versagungsgrund darstellen
- Ausnahmen:
 - In bestimmten Konstellationen eines humanitären Aufenthalts nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG
 - In sonstigen Konstellationen nach dem Ermessen der Behörde nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG
 - Hinweis auf mögliche Ausweisung nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG

II. Konsequenzen mit Blick auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels

- Verlängerung eines Aufenthaltstitels gem. § 8 Abs. 1 AufenthG: „Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.“
- Jugendstrafrechtliche Verurteilungen i.S.d. § 54 AufenthG können auch insoweit einen Versagungsgrund darstellen, soweit von dem Erfordernis des fehlenden Ausweisungsinteresses nicht abgesehen wird

III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

- Vollziehbar ausreisepflichtige Personen müssen der Ausreisepflicht grdsz. nachkommen
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG werden sie zwangsweise abgeschoben
- Abschiebung kann gem. § 60a AufenthG in bestimmten Konstellationen vorübergehend ausgesetzt werden
 - Beispielsweise aus humanitären Gründen oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung
- Wird Abschiebung ausgesetzt, erhält betreffende Person eine sog. Duldung
- Das AufenthG sieht für Geduldete Möglichkeiten eines sog. Spurwechsels in einen rechtmäßigen Aufenthalt vor
- Ein solcher Wechsel kann jedoch bei bestimmten jugendstrafrechtlichen Verurteilungen versperrt sein

III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

1. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen nach § 25a AufenthG

- Möglichkeit des Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis
- Antrag muss nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden
- Gem. § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG muss es gewährleistet erscheinen, dass der Ausländer sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann
 - Ausweislich der einschlägigen Gesetzesmaterialien „[kann] bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden [...] in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden“ (BT-Dr. 17/5093, S. 15)
 - Regelvermutung kann im Einzelfall widerlegt werden
 - Entscheidend ist, ob die Straftat – unter Berücksichtigung der Tatumstände, der bewirkten Rechtsgutsbeeinträchtigungen, des Alters des ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Tatbegehung und seiner Bereitschaft, das verwirklichte Unrecht einzusehen, aufzuarbeiten und **sein Leben entsprechend zu ändern** – auf eine mangelhafte Akzeptanz der hiesigen Rechts- **oder gar** Gesellschaftsordnung hindeutet

III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

2. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gem. § 25b AufenthG

- Zu erteilen, wenn der Ausländer sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat, § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG
- In § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG sind regelmäßige Erteilungsvoraussetzungen aufgeführt
- In § 25b Abs. 2 AufenthG sind zwingende Versagungsgründe aufgeführt:
 - § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG: **Bestehen eines Ausweisungsinteresses i.S.d. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG**, d.h. Versagung, wenn der Ausländer
 - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren** verurteilt worden ist (**Nr. 1**),
 - rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist **wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung** nach den §§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b StGB (**Nr. 1a.**) oder
 - **wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem SGB oder nach dem BtMG** rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist (**Nr. 1b.**).
 - **wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher** Straftaten rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt** worden ist (**Abs. 2 Nr. 2**).

III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

3. Ausbildungsduldung und Aufenthaltsgewährung für qualifiziert Geduldete

- Personen in einer Ausbildung können eine sog. Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG erhalten
- Unter den Voraussetzungen des § 19d AufenthG kann diese in eine (auch isoliert erteilbare) Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung übergehen, § 19d Abs. 2 AufenthG
- In beiden Fällen Voraussetzung, dass die betreffende Person nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben
 - § 19d Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG
- **(P) Geltung dieses Ausschlussgrundes für jugendstrafrechtliche Verurteilungen?**

III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

3. Ausbildungsduldung und Aufenthaltsgewährung für qualifiziert Geduldete

- In beiden Fällen Voraussetzung, dass die betreffende Person nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben
 - § 19d Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1a AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG
- **(P) Geltung dieses Ausschlussgrundes für jugendstrafrechtliche Verurteilungen?**
 - Wortlaut (+/-)
 - Systematik: Verurteilungen zu Jugendstrafen sind zu berücksichtigen
 - In zahlreichen Vorschriften des AufenthG werden Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und Jugendstrafen gleichgesetzt (vgl. etwa § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a., 1b. AufenthG)

III. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

4. Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c AufenthG

- Ende 2022 eingeführt
- Richtet sich an Personen, die bereits langjährig – mindestens fünf Jahre – in Deutschland leben
- Bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen wird ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt
- Gem. § 104c Abs. 3 S. 2 AufenthG auf 18 Monate befristet und nicht verlängerbar
- Ratio: In der Zeitspanne sollen Personen die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt gem. §§ 25a, 25b AufenthG erfüllen können
- Umsetzung: Verzicht auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), der Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a. AufenthG) und der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG
- Gem. § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG zu versagen, wenn die Person zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde

IV. Zwischenergebnis

- Jugendstrafrechtliche Verurteilung kann für unterschiedliche ausländerrechtliche Fragen Bedeutung erlangen
- Mit Ausnahme des § 25a AufenthG sind lediglich Verurteilungen zu Jugendstrafen von Relevanz, die teilweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Taten und/oder der Höhe eingegrenzt werden
- Weitreichende Konsequenzen: Stellen teilweise absoluten Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels dar
 - Verlust legaler Bleibeperspektiven kann junge Menschen in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigen und die Begehung weiterer Straftaten begünstigen

V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

1. Im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe

a) Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

- Gem. § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG verhängt das Gericht Jugendstrafe, „wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel *zur Erziehung* nicht ausreichen“
- Nicht-Ausreichen ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bestimmen: Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG darf nur verhängt werden, wenn sie zum Ausgleich des hervorgetretenen Erziehungsdefizits geeignet, erforderlich und angemessen ist
- Angemessenheit (+), wenn die mit ihr verfolgten Interessen nicht außer Verhältnis zu den durch sie beeinträchtigten Interessen stehen
 - Berücksichtigung von ausländerrechtlichen Folgen geboten
 - Können erhebliche resozialisierungsfeindliche Konsequenzen haben (s.o.)
- Ggf. Entscheidung nach § 27 JGG

V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

1. Im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe

b) Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld

- Gem. § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG zu verhängen, wenn „wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“
- **(P) Erfordernis der erzieherischen Gebotenheit?**

V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

1. Im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe

b) Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld

- Ergebnis: (-), § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG ist eine reine Schuldstrafe
- Konsequenz: Bei der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld können ausländerrechtliche Folgen nicht berücksichtigt werden
 - Hinweis: Das ist freilich anders zu bewerten auf Basis der h.M., die eine erzieherische Gebotenheit der Jugendstrafe fordert; dann gilt das zu § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG Gesagte entsprechend

V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

2. Im Rahmen der Bemessung einer Jugendstrafe

- Berücksichtigung ergibt sich nach hiesigem Verständnis nicht aus § 18 Abs. 2 JGG, da Vorschrift lediglich die Verhinderung allzu kurzer Jugendstrafen verhindern soll (anders zu bewerten nach h.M.)

a) Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

- Bemessung orientiert sich vorrangig anhand spezialpräventiver Erwägungen
- Ergibt sich aus § 2 Abs. 1 JGG, der sich im Allgemeinen auf die „Rechtsfolgen“ erstreckt
- Konsequenz aus Funktion als „Erziehungsstrafe“
- Resozialisierungsfeindliches Potential ausländischer Folgen (s.o.) ist zu berücksichtigen

V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

2. Im Rahmen der Bemessung einer Jugendstrafe

b) Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld

- Fungiert nach hiesigem Verständnis als „Schuldstrafe“
- Muss vorrangig in Orientierung am Zweck des Schuldausgleichs bemessen werden
- Verfassungsrechtliches Schuldprinzip: Tatschuld limitiert die Strafzumessung nach oben hin
 - Rechtsfolgen einer Tat müssen eine angemessene Reaktion auf vorwerfbares Verhalten darstellen
 - Außerstrafrechtliche Folgen können Eingriffsintensität erheblich steigern
 - Berücksichtigung von disziplinar- und beamtenrechtlicher Konsequenzen allgemein anerkannt
 - Muss gleichermaßen für ausländerrechtliche Folgen gelten: Erschütterung der Lebensgrundlage in (mindestens) vergleichbarer Intensität
 - Verweis auf Abwägungsentscheidung nach § 53 AufenthG verfängt nicht:
 - Rechtsprechung lässt auch bei beruflichen Nebenfolgen hinreichende Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen
 - Präjudizierende Wirkung von Verurteilungen zu Jugendstrafen in bestimmter Höhe (s.o.)
- Ergebnis: Auch bei der Bemessung einer Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG muss das Gericht aufenthaltsrechtliche Folgen berücksichtigen

V. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

2. Im Rahmen der Bemessung einer Jugendstrafe

c) Ergebnis

- Das Gericht ist in beiden Varianten der Jugendstrafe verpflichtet, ausländerrechtliche Folgen bei der Bemessung zu berücksichtigen
- Standpunkt der Rechtsprechung, dass diese lediglich bei „besondere[n] Umstände[n], die im Einzelfall eine etwaige Beendigung des Aufenthalts im Inland als besondere Härte erscheinen ließen“ (BGH NStZ 2022, 755, 756 m.w.N.) zu beachten wären, kann nicht gefolgt werden

3. Im Rahmen des Verfahrens

- Verpflichtung zur Klärung des Aufenthaltsstatus junger Ausländer gem. § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO
- Ggf. Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO

VI. Ergebnis

- Ausländerrechtliche Folgen müssen bei der Rechtsfolgenentscheidung in jugendstrafrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden
- Insbesondere die weitreichenden Folgen bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe sind zu beachten
 - Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen
 - Bei der Bemessung einer Jugendstrafe in beiden Varianten